

Az.: 1 A 827/11  
4 K 1814/06

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

die  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Zuwendungen aus dem Hochwasser-Sonderprogramm (U)  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 7. Februar 2013

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. September 2011 - 4 K 1814/06 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 58.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Auszahlung eines weiteren Förderbetrags von 58.000,- €. Der Widerrufsbescheid der Beklagten vom 1. Februar 2005 und deren Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2006 seien rechtmäßig. Diese habe den Zuwendungsbescheid vom 25. Juni 2003 in eigener Zuständigkeit nach der Beleihungsurkunde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie erlassen dürfen. Etwaige Abstimmungserfordernisse im Innenverhältnis zur Fachaufsichtsbehörde (hier: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) oder mit der D.....bank als beratender Stelle berührten die Zuständigkeit der Beklagten im Außenverhältnis nicht. Der Beklagten habe auch die Befugnis zugestanden, erlassene Zuwendungsbescheide nach § 1 SächsVwVfG a. F., § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG zu widerrufen. Die Voraus-

setzungen der genannten Vorschriften seien erfüllt, da die bewilligte Zuwendung seitens der Klägerin in Höhe von 58.000,- € nicht mehr für den Verwendungszweck eingesetzt werden könne. Die Klägerin habe nicht belegen können, dass ihr innerhalb des Bewilligungszeitraums förderfähige Kosten in Höhe von 196.500,- € entstanden seien. Dies gelte auch bei Einstellung des Umstands, dass sich die Beklagte mit den Schreiben vom 17. Mai 2004 und 19. Juli 2004 dahin gebunden habe, die Kosten für den Spezialisten ..... bis zum Ende des Jahres 2005 und die Kosten für die Künstlerbegegnungsstätte anzuerkennen. Es komme dabei weder darauf an, ob tatsächlich ein „Runder Tisch“ einberufen worden, welche Bedeutung diesem zugekommen noch ob dem Prüfbericht der D.....bank vom 10. Juni 2003 eine bindende Wirkung zugekommen sei. Die Beklagte habe nämlich mit den zuvor genannten Schreiben ausdrücklich erklärt, die Kosten für den Spezialisten ..... bis Ende des Jahres 2005 und die Kosten für die Künstlerbegegnungsstätte anzuerkennen. An diese Zusicherung sei die Beklagte gebunden. Sie habe die Kosten in der Aufstellung der anererkennungsfähigen Kosten in Höhe von 142.226,95 € (Anlage des Schreibens vom 19. Juli 2004) berücksichtigt. Weitere förderfähige Kosten, die über einen Betrag von 54.273,05 € hinausgingen, habe die Klägerin aber (auch bis zum Abschluss des Klageverfahrens) nicht nachgewiesen.

- 3 Der von der Klägerin genannte Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist nicht dargelegt (zu den Maßstäben BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458-1460). Dabei ergibt sich nicht bereits aus dem Begründungsaufwand des erstinstanzlichen Urteils, dass besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten vorliegen. Mit einem Tatbestand von ca. 11 Seiten und Entscheidungsgründen über etwas mehr als 8 Seiten, wonach mehrere seitens der Klägerin angesprochene Rechts- und Tatsachenfragen offen bleiben können, lässt das Urteil keinen besonderen Begründungsaufwand erkennen. Werden die Schwierigkeiten des Falles darin erblickt, dass das Verwaltungsgericht auf bestimmte tatsächliche Aspekte nicht eingegangen ist oder notwendige Rechtsfragen nicht oder unzutreffend beantwortet hat, ist zur Darlegung erforderlich, dass der Antragsteller diese Gesichtspunkte in nachvollziehbarer Weise darstellt und ihren Schwierigkeitsgrad plausibel macht (BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, a. a. O.). Diesen Maßgaben genügt das Vorbringen der Klägerin nicht. Für das Verwaltungsgericht waren weder die genannten Rechtsfragen zum „Runden Tisch“ noch zur Bindungswirkung der Vorgaben der D.....bank

entscheidungserheblich. Dieses ist vielmehr zu der Auffassung gelangt, dass sich die Beklagte bereits mit den Schreiben vom 17. Mai 2004 und 19. Juli 2004 dahin gebunden hatte, die Kosten für den Spezialisten ..... bis zum Ende des Jahres 2005 und die für Künstlerbegegnungsstätte anzuerkennen. Es habe diese Kosten zudem bei der Aufstellung der anerkennungsfähigen Kosten berücksichtigt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts war deshalb allein maßgeblich, dass die Klägerin Kosten, die über einen Betrag von 54.273,05 € hinausgingen, bis zum Abschluss des Klageverfahrens nicht nachgewiesen hat. Mit dem Vortrag, dem Tatbestand des Urteils fehlten „wichtige Details“ (Schriftsatz vom 12. Dezember 2011, S. 1), kann die Klägerin, die keinen Antrag auf Tatbestandsberichtigung (§ 119 VwGO) gestellt hat, im Zulassungsverfahren nicht mehr gehört werden. Rechts- und Tatsachenfragen, deren Entscheidungserheblichkeit für das Berufungsverfahren sich anhand der Begründung des Zulassungsantrags nicht erschließen, rechtfertigen keine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.

- 4 Soweit die Frage der Förderzuständigkeit der Beklagten im Raum steht, handelt es sich um keine rechtlich schwierige noch zu klärende Frage, vielmehr kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen zur Stellung der Beklagten als beliebige Unternehmerin (Urteilsabdruck S. 10/11) Bezug genommen werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch SächsOVG Beschl. v. 18. Februar 2010 - 1 A 704/08 -, juris Rn. 6, m. w. N.).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 3 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgetragen haben.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*